

R E S O L U T I O N  
der Delegierten zum 40. Österreichischen Gemeindetag

Die Delegierten des Österreichischen Gemeindebundes haben sich anlässlich des 40. Österreichischen Gemeindetages in Innsbruck mit folgenden Fragen befaßt:

1. Mit Befremden stellen die Delegierten fest, daß immer mehr legislatische Maßnahmen des Bundes und der Länder gesetzt werden, die kommunale Interessen berühren, ohne daß die verfassungsmäßigen Interessensvertretungen der Gemeinden dazu gehört werden. Dies stellt eine Aushöhlung der Bestimmungen des Art. 115 Abs. 3 B-VG dar.

Die Organe des Bundes und der Länder werden daher aufgefordert, bei Erlassung von Rechtsvorschriften, die die Interessen der Gemeinden berühren, gleichgültig, ob diese als Regierungsvorlage oder als Initiativanträge oder Ausschußanträge gestellt werden, den Interessensvertretungen der Gemeinden Gelegenheit zu geben, dazu Stellung zu nehmen.

2. Die Förderung von Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen ist auf Bundesebene im wesentlichen geregelt. Es sind nunmehr die Länder aufgerufen, ehestens dafür zu sorgen, daß die notwendige Restförderung für zumutbare Gebühren beschlossen wird; diese Restförderung des Landes hat auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden Bedacht zu nehmen.

Weiters werden die Landeshauptleute aufgefordert, ihre Kompetenzen zur Festsetzung der Grenzwerte maßvoll auszuüben, um die Vollziehbarkeit und Finanzierbarkeit der Wasserver- und Abwasserentsorgung nicht zu gefährden.

3. Der Abgabenerfolg der gemeinschaftlichen Bundesabgaben im 1. Quartal 1993 ist gegenüber den Vergleichszeiträumen der Vorjahre erstmals gesunken. Dies ist vor allem auf die nationale und internationale Konjunkturlage zurückzuführen. Die wirtschaftlichen Prognosen lassen einen weiteren Rückgang der gemeinschaftlichen Bundesabgaben und somit der Gemeindeertragsanteile erwarten. Diese Entwicklung des Steueraufkommens steht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Beratungen zur 2. Etappe der Steuerreform.

Der Österreichische Gemeindebund ist bereit, die 2. Etappe der Steuerreform zur Konjunkturbelebung und zur steuerlichen Entlastung sowohl der Wirtschaft als auch der Bevölkerung mitzutragen. Bei aller Notwendigkeit dieser Reform muß aber die steuerliche Entlastung von den Gebietskörperschaften gemeinsam getragen werden und darf es zu keiner Verschiebung und einseitigen Belastung zum Nachteil der Gemeinden Österreichs kommen.

4. Die Gemeinden sind sich bewußt, daß Informationen über Rundfunk und Fernsehen den heutigen gesellschaftlichen Bedürfnissen entsprechen.

Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß die Gemeinden Österreichs in zeitgemäßer Form, nämlich über Rundfunk und Fernsehen, ihrer Informationspflicht gegenüber der Bevölkerung durch das Betreiben von Privatra-